



Verbandsbüro
www.asf-shooting.at

Richtlinien für ASF Richterlizenzen - RRL

Inhaltsverzeichnis RRL

- § 1 Allgemeines
- § 2 Kategorien
- § 3 Voraussetzungen für den Erwerb
- § 4 Erwerb der Richterlizenz
- § 5 Gültigkeit der Richterlizenz
- § 6 Ausbildung und Fortbildung der ASF Richter
- § 7 Regelwerke der Weltverbände ISSF, FITASC, ATA und des ASF
- § 8 Einsatzbereich der ASF Richter
- § 9 Aufwandsentschädigung
- § 10 Wettkampfrichterausweis
- § 11 Verlust der Richterlizenz
- § 12 Ausrüstung der ASF Wettkampfrichter
- § 13 Übergangsbestimmungen und Außerkraftsetzungen
- § 14 Inkraftsetzung

AUSTRIA SPORTSCHÜTZEN FACHVERBAND Wurfscheibe und Kombination
AUSTRIA SHOOTING FEDERATION Clay Target and Combined

Verbandssitz A - 1010 Wien, Himmelpfortgasse 20, T +43 0664 175 14 68, F +43 01 513 24 00 30, office@asf-shooting.at
www.asf-shooting.at, ZVR 889272006, Volksbank Süd-Oststeiermark Konto Nummer 315 2410 0001 BLZ 48150



§ 1 Allgemeines

- 1.1 Zur Erreichung seiner Ziele erteilt der AUSTRIA SPORTSCHÜTZEN FACHVERBAND Wurfscheibe und Kombination (ASF), Richtern die Genehmigung, bei den vom ASF kontrollierten Wettkämpfen tätig zu sein und für eine faire und gleiche Behandlung aller Wettkampfteilnehmer zu sorgen.
- 1.2 Der ASF vergibt Richterlizenzen für ASF Wettkämpfe als Bestätigung der Qualifikation zum Wettkampfrichter.
- 1.3 Richterlizenzen werden für folgende Disziplinengruppen vergeben:
- 1.3.1 Olympisch Skeet - OSK und Austrian Skeet - ASK
- 1.3.2 Trap: Olympisch Trap FO
 Universal Trap FU
 Automatic Trap FA
 Double Trap DT
- 1.3.3 Austrian Trap: Olympisch Trap AFO
 Universal Trap AFU
 Automatic Trap AFA
- 1.3.4 Parcours - PC
- 1.3.5 Compak® Sporting - CPS
- 1.3.6 Kombination - KB
- 1.3.7 Austrian Grosse Kugel - AGK
- 1.3.8 American Trap - ATR
- 1.4 Richterlizenzen können für eine oder mehrere Disziplinengruppen vergeben werden. Voraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss eines Richterkurses für die jeweilige Disziplinengruppe.
- 1.5 Der ASF / Richterreferat führt eine Liste über alle ausgegebenen Richterlizenzen.



§ 2 Einteilung der Richter in Kategorien und Klassen

- 2.1. Der ASF führt Wettkampfrichter in zwei Kategorien - A und B.
- 2.2. Richter der Kategorie A müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - 2.2.1. Besitz einer gültigen ASF Richterlizenz
 - 2.2.2. Praktische Erfahrung als Wettkampfrichter - Kategorie B
 - 2.2.3. Nachweis über Kenntnisse bzgl. Wettkampforganisation, Aufgaben der Jury oder Technischen Kommission (wenn vorhanden), besondere Kenntnisse über Sicherheitsbestimmungen und Bestimmungen über das Verhalten der Wettkampfteilnehmer
 - 2.2.4. Verpflichtung bei *mindestens fünf* ASF Wettkämpfen pro Jahr als Wettkampfrichter zur Verfügung zu stehen.
 - 2.2.5. Richter der Kategorie A werden vom ASF über Antrag nach Leistungsüberprüfung ernannt.
- 2.3. Richter der Kategorie B müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - 2.3.1. Besitz einer gültigen ASF Richterlizenz
 - 2.3.2. Verpflichtung bei *mindestens einem* ASF Wettkampf pro Jahr als Wettkampfrichter zur Verfügung zu stehen.
- 2.4. Der ASF teilt Richter in folgende Klassen:
 - 2.4.1. Hauptrichter sind ASF Richter der Kategorie A.
 - 2.4.1.1. Hauptrichter haben folgende Aufgaben bei einem ASF Wettkampf:
 - 2.4.1.1.1. Einteilung der Wettkampfrichter auf den Schießständen
 - 2.4.1.1.2. Übernahme der Schießstände vom Veranstalter oder Technischen Kommission
 - 2.4.1.1.3. Übergabe des Schießstandes an den jeweiligen Standrichter
 - 2.4.1.1.4. Ablöse der Standrichter, wenn erforderlich



Verbandsbüro
www.asf-shooting.at

- 2.4.1.1.5. Verfassen eines Kurzprotokolls über den ASF Wettkampf bzgl. Ablauf, Richterleistungen, technischer Probleme, Proteste, usw.
Dieses Kurzprotokoll ist dem Verbandsbüro des ASF zu übermitteln.
- 2.5. Standrichter sind ASF Richter der Kategorie A und B.
- 2.5.1. Standrichter haben folgende Aufgaben bei einem ASF Wettkampf:
 - 2.5.1.1. Übernahme des Schießstandes vom Hauptschiedsrichter
 - 2.5.1.2. Leiten des Wettkampfes am Schießstand gem. dem Regelwerk
- 2.6. Seitenrichter können regelkundige Personen, wie z.B.: Wettkampfteilnehmer, Trainer, Betreuer und natürlich ASF Wettkampfrichter sein.
 - 2.6.1. Wenn das Regelwerk es erfordert, sind Schützen der abtretenden Rotte als Seitenrichter zu bestimmen. Sie können sich, wenn es das Regelwerk erlaubt, von anderen regelkundigen Personen vertreten lassen.
 - 2.6.2. Bei einem Finale oder Stechen eines ASF Wettkampfes sind als Seitenrichter ASF Wettkampfrichter zu verwenden.

§ 3 Voraussetzungen für den Erwerb

- 3.1. Volljährigkeit zum Zeitpunkt des Richterkurses
- 3.2. Sprachkenntnisse Deutsch in Wort und Schrift
- 3.3. Mitglied bei einem Verein, eines ASF Landesverbandes
- 3.4. Kenntnisse über die Regelwerke der jeweiligen Disziplingruppe
- 3.5. Kenntnis über Handhabung von Waffen und Munition, die bei den Disziplingruppen verwendet werden
- 3.6. Praxisbezogene Kenntnisse über das Training und den Wettkampf der Disziplingruppe
- 3.7. Gegen die Person darf kein aufrechtes Waffenverbot bestehen.

§ 4 Erwerb der Richterlizenz

AUSTRIA SPORTSCHÜTZEN FACHVERBAND Wurfscheibe und Kombination
AUSTRIA SHOOTING FEDERATION Clay Target and Combined

Verbandssitz A - 1010 Wien, Himmelpfortgasse 20, T +43 0664 175 14 68, F +43 01 513 24 00 30, office@asf-shooting.at
www.asf-shooting.at, ZVR 889272006, Volksbank Süd-Oststeiermark Konto Nummer 315 2410 0001 BLZ 48150



Verbandsbüro
www.asf-shooting.at

- 4.1. Es ist ein ASF Richterkurs für die jeweilige Disziplingruppe zu absolvieren.
- 4.2. Die Qualifikation als Wettkampfrichter ist in diesem Richterkurs in Form einer schriftlichen, mündlichen und praktischen Überprüfung nachzuweisen.
- 4.3. Nach erfolgreichem Abschluss eines Richterkurses für die jeweilige Disziplingruppe wird vom ASF eine Richterlizenz ausgestellt.

§ 5 Gültigkeit der Richterlizenz

- 5.1. Die Richterlizenz hat ab Ausstellung eine Gültigkeit von 4 Kalenderjahren.
- 5.2. Sie kann durch einen Antrag beim ASF jeweils auf weitere 4 Jahre verlängert werden. Der Antrag ist bis spätestens Ende Februar des Folgejahres einzubringen.

§ 6 Ausbildung und Fortbildung der ASF Richter

- 6.1. Grundsätzlich obliegt es jeder Person selbst, sich auf den ASF Richterkurs vorzubereiten.
- 6.2. Kenntnisse über die Regelwerke, Handhabung von Waffen und Munition sowie Praxis bezogene Kenntnisse über das Training und den Wettkampf der Disziplingruppe, sind Grundvoraussetzungen, um den ASF Richterkurs erfolgreich absolvieren zu können. Hilfestellung für die Vorbereitung auf den ASF Richterkurs wird von den Vereinen und Landesverbänden gegeben.
- 6.3. Alle ASF Richter sind verpflichtet an den Richterfortbildungskursen des ASF teilzunehmen. Diese werden bei Notwendigkeit wie z.B.: Regeländerungen in den Disziplingruppen vorgeschrieben.

§ 7 Regelwerke der Weltverbände ISSF, FITASC, ATA und des ASF

- 7.1. ASF Richter beurteilen die sportlichen Leistungen und das Verhalten am Schießstand der Wettkampfteilnehmer nach den gültigen Regelwerken wie folgt:



Verbandsbüro
www.asf-shooting.at

- 7.1.1. für die Olympischen Disziplinen Olympisch Trap, Olympisch Skeet und Double Trap nach den internationalen Regeln der ISSF
- 7.1.2. für die internationalen Disziplinen FU, Parcours, Compak® Sporting und Kombination nach den internationalen Regeln der FITASC
- 7.1.3. für die internationale Disziplin American Trap nach den internationalen Regeln der ATA
- 7.1.4. für die nationalen Disziplinen AFA, AFU, AFO, ASK, AGK und Automatic Trap nach den Regeln des ASF
- 7.1.5. Sollte der ASF für die internationalen Regelwerke der ISSF, FITASC und ATA Zusatzbestimmungen erlassen haben, so sind diese für die ASF Wettkämpfe bindend.

§ 8 Einsatzbereich der ASF Richter

- 8.1. Der ASF entsendet über Anforderung von den Veranstaltern zu seinen im ASF Wettkampfkalender angeführten Wettkämpfen ASF Wettkampfrichter. Die Anforderung von ASF Wettkampfrichtern ist für die Veranstalter verpflichtend.
- 8.2. Der ASF entsendet über Anforderung von anderen Verbänden ASF Wettkampfrichter zu internationalen Wettkämpfen ins Ausland. Ob der zu entsendende Wettkampfrichter im Besitz einer internationalen Richterlizenz sein muss, sollte im Vorfeld abgeklärt werden.
- 8.3. Die Anforderung von ASF Richtern wird in einer Durchführungsverordnung geregelt.

§ 9 Aufwandsentschädigung

- 9.1. Die ASF Wettkampfrichter erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, gemäß der ASF Gebührenverordnung.
- 9.2. Jeder Wettkampfrichter sorgt für die steuerliche Abwicklung seiner Aufwandsentschädigung selbst.

§ 10 Wettkampfrichterausweis



Verbandsbüro
www.asf-shooting.at

- 10.1. Der Wettkampfrichter hat bei ASF Wettkämpfen als Nachweis für seine Richterlizenz seinen ASF Wettkampfrichterausweis sichtbar zu tragen.
- 10.2. Folgende Daten sind am Wettkampfausweis ersichtlich:
 - 10.2.1. Familien- und Vorname
 - 10.2.2. Geburtsdatum
 - 10.2.3. Richterlizenznummer
 - 10.2.4. Richterkategorie A oder B
 - 10.2.5. Disziplingruppe(n)
 - 10.2.6. Ausstellungsdatum

§ 11 Verlust der Richterlizenz

- 11.1. Ein ASF Richter verliert seine ASF Richterlizenz:
 - 11.1.1. wenn er die voran angeführten Anforderungen nicht mehr erfüllt.
 - 11.1.2. wenn er trotz mehrmaliger Anforderung nicht für einen ASF Wettkampf als Wettkampfrichter zur Verfügung steht.
 - 11.1.3. wenn er trotz Aufforderung nicht innerhalb der vorgesehenen Frist eine Fortbildung absolviert.
 - 11.1.4. wenn er nach Ablauf der Gültigkeit seiner Richterlizenz keinen Antrag auf Verlängerung beim ASF stellt.

§ 12 Ausrüstung der ASF Wettkampfrichter

Der ASF stellt seinen ASF Wettkampfrichtern nach Möglichkeit für die Erfüllung ihrer Aufgaben eine Ausrüstung zur Verfügung. Diese Ausrüstung ist von den ASF Richtern bei ASF Wettkämpfen zu verwenden.



Verbandsbüro
www.asf-shooting.at

§ 13 Übergangsbestimmungen und Außerkraftsetzungen

- 13.1. Alle Richterausweise des VJWÖ oder alle Richterbescheinigungen des VJWÖ / ASF haben bis 2011 ihre Gültigkeit.
- 13.2. Der Inhaber eines Richterausweises des VJWÖ oder einer Richterbescheinigungen des VJWÖ / ASF kann bis 31.12.2011 einen Fortbildungskurs des ASF absolvieren und erhält nach erfolgreichem Abschluss der Fortbildung eine neue ASF Richterlizenz.
- 13.3. ASF Wettkämpfe können ab 1. Jänner 2011 nur von Wettkampfrichtern mit einer gültigen ASF Richterlizenz gerichtet werden (ÖSTM, ÖM und RL-Wettkämpfe).
- 13.4. Alle Beschlüsse des VJWÖ bzgl. Richterwesen werden mit 31.12.2009 außer Kraft gesetzt.

§ 14 Inkraftsetzung

Diese Leitlinien für das Richterwesen treten am 1. Jänner 2010 in Kraft.